

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

nebst
Beitragsordnung

Gebührenordnung für Zulassungssachen
sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten

Entschädigungsordnung

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

Gebührenordnung für Berufsfortbildungssachen

Sterbegeldordnung

Geschäftsordnung

(§ 89 Abs. 3 BRAO)

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter www.rak-m.de. Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrücke bestellen.

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.

II. Die Kammerversammlung

§ 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit

1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Rechtsanwaltskammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort des Kammerbezirks statt.
3. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich; doch kann der Präsident Gäste zulassen.

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.
2. Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von mindestens 25 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird.
4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

§ 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er kann Berichterstatter bestimmen.
4. Der Vorsitzende erteilt das Wort und hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Versammlung ohne Debatte sofort entscheidet.
5. Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben. Sie sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
6. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand oder über einen diesen betreffenden Antrag beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist ohne weitere Aussprache zu beschließen.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Debatte lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung in Form der dazu gestellten Anträge gefasst werden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn Zweifel über die Auszählung der Stimmen bestehen. Die Abstimmung kann in diesem Fall aber auch entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung des Bundestages zum sog. „Hammelsprung“ erfolgen: Die anwesenden Kammermitglieder werden vom Vorsitzenden gebeten, ihre Stimmen derart abzugeben, dass sie eine mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür des Versammlungssaales verlassen; an jeder Türe wird von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Hilfspersonen laut gezählt.
3. Auf Antrag von mindestens 25 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.
4. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
6. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.
7. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Kammerversammlung dies beschließt.

III. Wahlen

§ 10 Gemeinsame Regelungen

1. Für Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen.
2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Abs. 2 BRAO*) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Das aktive Wahlrecht bleibt unberührt.

* Der Verweis auf § 27 Abs. 2 BRAO entfällt aufgrund der Neuregelung im Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007, BGBl I, 358 ff. Gemeint ist die Kanzlei, nicht die Zweigstelle.

3. Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) bei Kammermitgliedern, die natürliche Personen sind, von diesen selbst
 - b) bei Kammermitgliedern, die juristische Personen sind, durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Kammermitglied ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 11 Wahlen zum Kammervorstand

1. Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge

einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.

2. Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 11 Nr. 1) sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke. Es sind zu wählen:
 - aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
 - aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
 - aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
 - aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.
3. Vor Beginn der Wahl wählt die Kammerversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Wahlleiter, der jedoch nicht in einem Wahlvorschlag aufgeführt sein darf. Der Wahlleiter kann Versammlungsteilnehmer oder sonstige geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler beiziehen sowie zur Auszählung der Stimmen elektronische Hilfsmittel einsetzen.
4. Die Wahl erfolgt für alle Wahlbezirke gleichzeitig in einem oder mehreren Wahlgängen durch Ausfüllen und Abgabe eines Stimmzettels, der nicht unterschrieben oder sonst gekennzeichnet werden darf. Auf Beschluss der Versammlung kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Im Übrigen bestimmt der Wahlleiter die Form der Stimmabgabe. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder des Kammervorstandes ist auf dem Stimmzettel deutlich erkennbar anzugeben. Für jeden Wahlbezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder aus diesem Wahlbezirk zu wählen sind. Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - sie Angaben enthalten, die den Wähler kenntlich machen;
 - für einen Wahlbezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als nach Nr. 2 zu wählen sind;
 - aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist.
5. Gewählt sind die Kammermitglieder, welche für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Die einfache Mehrheit bestimmt sich nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Erreichen in zwei Wahlgängen nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
6. (aufgehoben)
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und bekannt gegeben. Der Wahlleiter befragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen und fordert sie zur sofortigen Erklärung auf. Abwesende Gewählte fordert er

schriftlich zur Erklärung binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Wahlleiters, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO aufgeführten Gründe ab oder ist die Ablehnung als Niederlegung i. S. v. § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO anzusehen, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied aus dem jeweiligen Wahlbezirk mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß bei Ersatzwahlen gemäß § 69 Abs. 3 BRAO.

§ 12 Wahlen zur Satzungsversammlung

1. Für die Wahl zur Satzungsversammlung (§ 191 b BRAO) bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.
2. Der Kammervorstand bestimmt spätestens 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 3, § 68 Abs. 1 BRAO) aus dem Kreis der Kammermitglieder einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss stellt insbesondere die Wahrung der Grundsätze einer geheimen und unmittelbaren Briefwahl sicher (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO). Er nutzt für die Erledigung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ist unverzüglich durch ein Ersatzmitglied zu ersetzen, das vom Kammervorstand, in Eilfällen vom Präsidenten, bestimmt wird.
3. Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge (§ 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO) einzureichen sind (Vorschlagsfrist), sowie einen Zeitpunkt, bis zu dem die Briefwahlunterlagen beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende der Wahlzeit). Die Briefwahlunterlagen sind spätestens einen Monat vor Ende der Wahlzeit an die Wahlberechtigten zu versenden. Das Ende der Wahlzeit liegt spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung.
4. Der Wahlleiter fordert die Kammermitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gibt die Vorschlagsfrist und das Ende der Wahlzeit in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Kammer bekannt. Die Aufforderung kann zusätzlich per Rundfax und per E-Mail erfolgen.
5. Wahlvorschläge sind wirksam, wenn sie von zehn Kammermitgliedern leserlich mit Vor- und Zunamen sowie Kanzleiort unterzeichnet sind und innerhalb der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zugegangen sind. § 11 Nummern 2 und 4 gelten entsprechend. Die Wahlvorschläge sollen die Erklärungen der

vorgeschlagenen Kammermitglieder enthalten, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

6. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der Wahlleiter geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler heranziehen sowie elektronische Hilfsmittel einsetzen.
7. Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - sie in Wahlbriefumschlägen enthalten sind, die nach Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuss eingehen;
 - sie nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingereicht werden;
 - sie Angaben enthalten, die den Absender kenntlich machen;
 - für einen Wahlbezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als gemäß § 11 Nr. 2 zu wählen sind;
 - aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist;
 - die Erklärung fehlt, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
8. Der Wahlausschuss stellt binnen zwei Wochen nach Ende der Wahlzeit fest, welche Bewerber in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 191 b Abs. 2 Satz 4 BRAO gewählt sind und welche Kammermitglieder in welcher Reihenfolge gemäß § 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Satzungsversammlung nachrücken. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung unter Hinweis auf § 191 b Abs. 3 i. V. m. § 67 BRAO. Gleichzeitig informiert der Wahlleiter den Präsidenten, der die Benachrichtigung der Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst.
9. Die Mitglieder des Wahlausschusses, die maßgeblichen Termine der Vorschlagsfrist und der Wahlzeit sowie das Wahlergebnis werden in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Kammer veröffentlicht.

IV. Der Kammervorstand

§ 13 Zusammensetzung, Bildung von Abteilungen

1. Der Kammervorstand besteht aus 36 Mitgliedern.
2. Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

V. Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-.

Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.

2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 143,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.
3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,-.
4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.
5. Der Kammerbeitrag ist am 1. März jedes Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrags ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.
7. Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des folgenden Geschäftsjahres gestellt werden.
8. Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München

für Zulassungssachen sowie
für sonstige Verwaltungstätigkeiten

- Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit
- Art. 2 Zulassungssachen
- Art. 3 Vertreterbestellungen
- Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte
- Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- Art. 6 Fachanwaltssachen
- Art. 7 Anwaltsausweis
- Art. 8 Signaturkarte
- Art. 9 Vollmachtsdatenbank
- Art. 10 Berufsaufsichtssachen
- Art. 11 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.
2. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§ 6, § 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt besteht.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben.
4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 200,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,-.
6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer wird eine Gebühr von EUR 60,- erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 100,-.
7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu - rückgenommen, so beträgt die Gebühr bei natürlichen Personen EUR 150,-, bei Anwaltsgesellschaften EUR 600,-.

Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, §

161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.
2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.

Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

Art. 6 Fachanwaltssachen

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und -entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen. Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 300,-.
3. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.

Art. 7 Anwaltsausweis

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,-, wenn der Ausweis online über die

Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.

2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

Art. 8 Signaturkarte

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.

Art. 9 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.

Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

Art. 11 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekosten
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

1. Die Rechtsanwaltskammer gewährt für die in dieser Entschädigungsordnung geregelten Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung.
2. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

3. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekosten

Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung*. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.

* Reisekostenregelung der BRAK

1. Die Reisekostenregelung gilt für Präsidium, Geschäftsführung, Ausschussmitglieder und Personen, die auf Veranlassung der BRAK reisen. Nummern 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG finden entsprechende Anwendung.
2. Es werden folgende Reisekosten erstattet:
 - a) Bahnfahrt, 1. Klasse mit Zuschlägen
 - b) Flugzeug, Economy Class
 - c) Taxi, soweit notwendig
 - d) Eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 / Kilometer
 - e) Parkgebühren
 - f) Öffentliche Verkehrsmittel
 - g) Es wird ein Tagegeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes in entsprechender Anwendung der Nummer 7005 VV RVG gezahlt.
3. Es werden die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ohne Frühstück in angemessener Höhe erstattet. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, wird für das Frühstück ein Betrag in Höhe von EUR 10,- in Abzug gebracht. Erfolgt die Übernachtung privat, so werden stattdessen Kosten für ein Gastgeschenk in Höhe von bis zu EUR 30,- erstattet.
4. Bei kammerbezogenen Verpflichtungen kann zudem eine Entschädigung für notwendige Auslagen im Sinne der Nummer 7006 VV RVG erfolgen. In folgenden Fällen ist vor Antritt der Reise eine Entscheidung des Präsidiums einzuholen:
 - a) Kosten einer Begleitperson, wenn die Begleitung im Einzelfall aus Gesundheits- oder Repräsentationsgründen (z. B. Auslandsbesuche) notwendig ist.
 - b) Bei interkontinentalen Flugreisen die Erstattung der Kosten für die Business-Class.
5. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 100,- pro Sitzungstag (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 50,- pro Sitzungstag.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 100.000,- zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.
2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 15.000,- pro Person zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.
3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

Art. 5 Fachausschüsse

1. Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Mitglied für die Abgabe einer Stellungnahme zu vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Bewerbers EUR 52,-. Im Übrigen gilt Art. 3 entsprechend.
2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von pauschal EUR 75,-. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld gem. Art. 3.
3. Der Ausschussvorsitzende erhält darüber hinaus eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 77,- pro Monat inkl. eigener Auslagen für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung der schriftlichen Prüfungsverfahren und EUR 52,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung eines Fachgesprächstermins.

Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 21,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG. 7
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.

Art. 7 Vermittlungen

In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 250,- und EUR 500,- je Fall. In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 500,- und EUR 1.000,- je Fall. Eine Überschreitung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit, nach billigem Ermessen möglich. Über die Überschreitung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Eine Unterschreitung ist nach Ermessen des Vermittlers möglich.

Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe

Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Reisekostenerstattung entsprechend Art. 2.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

§ 1 Abschlussprüfung

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von EUR 75,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 26 Abs. 4 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 26 Abs. 3 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 30 Abs. 2 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind vom Auszubildenden zu entrichten (§ 13 PO), wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in den „Mitteilungen“ der Rechtsanwaltskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Berufsbildungssachen“ vom 23. März 1984 außer Kraft. Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsfortbildungssachen

§ 1 Fortbildungsprüfung

1. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss – Geprüfter Rechtsfachwirt – – Geprüfte Rechtsfachwirtin – erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) zum / zur – Geprüften Rechtsfachwirt – – Geprüften Rechtsfachwirtin – eine Gebühr in Höhe von EUR 250,-. Die Gebühr ist mit der

Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 21 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 20 PO).

2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 21 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 21 Abs. 2 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 20 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten (§ 12 PO).

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft, die Änderung gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 4. April 2003 am 1. Juli 2003, die Änderung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2008 mit Bekanntmachung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München Nr. II/2008 am 16. Juni 2008.

Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,- als Sterbegeld auszuzahlen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.
2. Das Sterbegeld wird an den oder die Angehörigen oder Vertrauten des verstorbenen Kammermitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums ausbezahlt. Zu dem in diesem Sinne begünstigten Personenkreis zählen insbesondere der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Haushaltsführer oder sonstige Personen im Sinne von § 56 SGB I. Der erkennbare Wille des verstorbenen Kammermitgliedes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes steht keiner der vorgenannten Personen zu. Auch kann der auszubezahlende Betrag insbesondere auf die nachzuweisenden, nicht durch Versicherungen oder in

ähnlicher Weise gedeckten Sterbefallkosten beschränkt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie nahe der oder die begünstigten Personen dem verstorbenen Kammermitglied standen.

4. Das Sterbegeld wird nicht ausbezahlt im Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde und ihr im Zeitpunkt seines Todes noch nicht 5 Jahre angehört hat. Stirbt ein solches Kammermitglied nach einer Mitgliedschaft von mehr als 5 Jahren, so wird die Hälfte des Sterbegeldes – unter Berücksichtigung der allgemeinen Einschränkungen – ausbezahlt. Nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren entfällt die in dieser Ziffer enthaltene Beschränkung.
5. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.
6. Kammermitgliedern im Sinne dieser Sterbegeldordnung stehen Personen gleich, deren Kammermitgliedschaft nach 35-jähriger Kammerzugehörigkeit und nach Vollendung des 70. Lebensjahres wegen Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).
7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von Personen, die erstmals ab 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.
8. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.